



Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 02/2024

Mittwoch, den 28.02.2024

Richtlinien des Landkreises Deggendorf für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII für die Zeit ab 01.01.2024 vom 08.02.2024	Seite 9
Richtlinien des Landkreises Deggendorf für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 08.02.2024	Seite 27
Bekanntmachung des Sponsoringberichts 2023 des Landkreises Deggendorf	Seite 35
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Lalling und der Gemeinde Hunding bezüglich Friedhofswesen	Seite 37
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Hunding und der Gemeinde Grattersdorf bezüglich Friedhofswesen	Seite 40
Übungen der Bundeswehr; Manövermeldungen in der Zeit vom 26.02.2024 bis 08.03.2024	Seite 43
03.03.2024 bis 08.03.2024	Seite 45
28.03.2024 bis 28.03.2024	Seite 47
Bekanntmachung der Sparkasse Deggendorf hier: Aufgebotsverfahren	Seite 49
Kraftloserklärung	Seite 50

**Richtlinien
des Landkreises Deggendorf
für die Vollzeitpflege
nach dem SGB VIII
für die Zeit ab 01.01.2024**

vom 08.02.2024

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für junge Menschen, für die Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27, 33 SGB VIII gewährt wird. Sie regeln den Unterhalt des jungen Menschen in

- Vollzeitpflege (s. Abschnitt 2),
- Vollzeitpflege in Form von Wochenpflege (s. Abschnitt 3),
- Sonderpflege (s. Abschnitt 4).

Bei der Fallgestaltung nach § 35a, § 41 und in Bereitschaftspflege nach den §§ 20, 42 und 42a SGB VIII (s. Abschnitt 5) werden entsprechende Leistungen gewährt.

Im Hinblick auf einen möglichen Zuständigkeitswechsel (z.B. Umzug oder § 86 Abs.6 SGB VIII) nimmt ein Jugendamt vor Belegung einer Pflegestelle im Gebiet einer anderen Gebietskörperschaft Kontakt mit dem örtlich zuständigen Jugendhilfeträger auf. Die dort geltenden Pflegepauschalen und sonstigen Leistungen sind anzuerkennen (§ 39 Abs. 4 S. 5 SGB VIII).

2. Vollzeitpflege

2.1 Beurteilung im Rahmen des Hilfeplans

Vor Beginn einer Vollzeitpflege erfolgt im Rahmen einer sozialpädagogischen Diagnose eine Beurteilung des erzieherischen Bedarfs nach der individuellen Situation des jungen Menschen. Die Beurteilung ist Bestandteil des Hilfeplans.

2.2 Leistungen zum Unterhalt

§ 39 SGB VIII verpflichtet dazu, bei Vollzeitpflege nach § 33 den notwendigen Unterhalt des jungen Menschen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung. Die laufenden Leistungen sind auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten in angemessenem Umfang zu gewähren. Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen unter analoger Anwendung des § 1612a Abs. 1 BGB (bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres – vom siebten bis zum vollendeten 12. Lebensjahr – ab dem 13. Lebensjahr) mit der monatlichen Pflegepauschale Rechnung getragen.

Gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII umfassen die laufenden Leistungen zur Vollzeitpflege auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.

2.2.1 Unterhaltsbedarf

Der Unterhaltsbedarf deckt den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf des jungen Menschen unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Anteils am Lebensstandard der Pflegefamilie. Darin sind insbesondere der Aufwand für Unterkunft, Verpflegung, Ergänzung der Bekleidung und der Aufwand für sonstige Bedürfnisse des jungen Menschen (z.B. Verzehr außer Haus, Taschengeld, Friseur, Pflegemittel, Telefon, kleinere Reisen, Reparaturen, Vereinsbeiträge, Versicherungsbeiträge¹, Kraftfahrzeugmitbenutzung) enthalten. Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen unter analoger Anwendung des § 1612a Abs. 1 BGB Rechnung getragen. Die zweite Altersstufe entspricht 100 % des Mindestunterhalts. Dieser beläuft sich für 2024 auf 551 €.²

Für die Kindergeldanrechnung gilt § 1612 b Abs. 1 BGB, wobei das Kindergeld in Höhe von 250 € für das erste Kind berücksichtigt wird³:

1. Altersstufe: 87 % von 551 € = 480 €⁴ abzgl. 125 € Kindergeldanteil = 355 €
2. Altersstufe: 100 % von 551 € = 551 € abzgl. 125 € Kindergeldanteil = 426 €
3. Altersstufe: 117 % von 551 € = 645 € abzgl. 125 € Kindergeldanteil = 520 €

2.2.2 Kosten der Erziehung

Der Erziehungsbeitrag soll den Pflegeeltern die geleistete Erziehung entgelten. Er ist kein Lohn im üblichen Sinne. Die Pflegeeltern können darüber frei verfügen.

Der Erziehungsbeitrag wird auf 350 € pro Monat festgesetzt.

2.3 Höhe der Pflegepauschale⁵

Die monatliche Pflegepauschale beträgt:

Altersstufe	Unterhaltsbedarf	Erziehungsbeitrag	Pflegepauschale
0 – vollendetes 6. Lebensjahr	355 € x 2 = 710 €	350 €	1.060 €
7.- vollendetes 12. Lebensjahr	426 € x 2 = 852 €	350 €	1.202 €
Ab 13. Lebensjahr	520 € x 2 = 1.040 €	350 €	1.390 €

¹ Kosten einer Haftpflichtversicherung für die Pflegekinder sind vom Unterhaltsbedarf grds. abgedeckt. Das Jugendamt kann die Risiken einer Haftung durch Abschluss einer Sammelhaftpflichtversicherung für Pflegekinder absichern.

² Ab dem 01.01.2016 richtet sich der Mindestunterhalt gemäß § 1612a Abs. 1 Satz 2 BGB unmittelbar nach dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum des minderjährigen Kindes. Über die Höhe legt die Bundesregierung alle zwei Jahre einen Bericht vor. Der konkrete Betrag wird dann alle zwei Jahre durch Rechtsverordnung des BMJV festgelegt.

³ Das Kindergeld wird lediglich fiktiv für die Berechnung des sog. Barunterhalts hälftig berücksichtigt. Eine tatsächliche Anrechnung des Kindergeldes auf die Pflegepauschale findet nur im Rahmen von § 39 Abs. 6 SGB VIII statt.

⁴ Wegen § 1612a Abs. 2 BGB ist stets aufzurunden.

⁵ Behandlung der Pflegepauschale im Steuerrecht:

Bei der Pflegepauschale handelt es sich nicht um eine steuerpflichtige Einnahme aus einer „sonstigen selbständigen Tätigkeit“ im Sinne des § 18 Abs.1 Nr.3 Einkommensteuergesetz (EStG). Die Vergütung ist prinzipiell steuerfrei (§ 3 Nr. 11 EStG). Nicht darunter fallen allerdings Platzhaltekosten und Bereitschaftsgelder. Bei einer Betreuung von bis zu sechs Kindern ist ohne weitere Prüfung davon auszugehen, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird. (BMF, IV C 3 - S 2342/20/10001 :003 – DOK 2021/0917789).

2.3.1 Unfallversicherung

Die Leistungen zur Unfallversicherung⁶ werden unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig, aber bei Pflegeeltern ggf. beiden Pflegepersonen gewährt. Wenn mehrere Jugendämter eine Pflegeperson belegen, dann leistet das Jugendamt, das zuerst belegt. Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Pflegeperson bzw. müssen die Pflegeeltern dies den anderen Jugendämtern anzeigen.

2.3.2 Alterssicherung

Die Anrechnung von Kindererziehungszeiten für Pflegepersonen nach § 56 SGB VI bleibt bei der Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung unberücksichtigt. Erstattet werden nachgewiesene Aufwendungen für eine Pflegeperson bis zu einer Höhe von maximal den hälftigen Mindestbeiträgen zur freiwilligen Rentenversicherung pro Kind⁷. Das Jugendamt kann bei sinkenden Mindestbeiträgen zu den sozialen Sicherungssystemen den Vorjahresbeitrag weiter gewähren, z.B. für bereits bestehende Verträge der Pflegeperson zu ihrer Alterssicherung. Bei Pflegeeltern müssen sich die Partner entscheiden, wem die Alterssicherung zu Gute kommt. Als Alterssicherung anerkannt werden die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausgezahlt wird.⁸ Der Beitrag wird nicht geleistet, wenn auf Grund der Beschäftigung als Pflegeperson Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI besteht. Wenn mehrere Jugendämter belegen, müssen Pflegeeltern dies gegenüber anderen Jugendämtern anzeigen.

2.4 Wechsel der Altersstufen

Erreicht der junge Mensch die nächsthöhere Altersstufe, ist die neue Pflegepauschale ab dem Ersten dieses Monats zu gewähren.

2.5 Anderweitiger Aufenthalt des Pflegekinde; Beendigung des Pflegeverhältnisses

Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekinde im Internat oder in einer anderen stationären Einrichtung (z.B. für Behinderte, Berufsbildungswerken), deren Kosten als Maßnahme des Jugendamtes von diesem oder von einem anderen Kostenträger geleistet werden, wird die Pflegepauschale nach Nr. 2.3 angemessen gekürzt.

Bei der Beendigung von Pflegeverhältnissen vor dem 15. eines Monats wird die halbe Pflegepauschale, danach der volle Monatsbetrag belassen.

⁶ Eine gesetzliche Unfallversicherungspflicht bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) besteht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII nur für Vollzeitpflegeeltern, die mehr als sechs Pflegekinder im Haushalt aufgenommen haben. Auch wenn keine gesetzliche Unfallversicherungspflicht besteht, soll sich der angemessene Zuschuss zur Unfallversicherung an der Prämienhöhe der BGW orientieren. Die Prämienhöhe 2019 lag pro Pflegeperson bei 175,78 € jährlich (entspricht 14,65 € monatlich)

⁷ Der hälftige Mindestbeitrag für die freiwillige Rentenversicherung liegt 2024 bei 50,04 € (https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Ueber-uns-und-Presse/Presse/Meldungen/2023/231212_freiwillige_beitraege.html)

⁸ Da eine spätere Kapitalisierung einer privaten Altersvorsorge vor dem 60. Lebensjahr nicht ausgeschlossen werden kann, muss auf das Ziel des Altersvorsorgevertrages zum Zeitpunkt der Aufnahme des Vollzeitpflegeverhältnisses abgestellt werden. Vor allem Versicherungsverträge, für die zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ein Verwertungsausschluss nach § 168 Abs. 3 VVG vereinbart wurde, erfüllen dieses Ziel.

2.6 Pflege durch Verwandte

Wenn Hilfe zur Erziehung gewährt werden muss, werden die Pflegeverhältnisse bei Verwandten nicht unterschiedlich behandelt, d.h. grundsätzlich wird die volle Pflegepauschale einschließlich Erziehungsbeitrag gewährt, insbesondere dann, wenn eine Beschäftigung wegen der Übernahme der Betreuung und Erziehung eines Enkelkinds aufgegeben wurde. An die Eignung von Großeltern sind dieselben strengen Anforderungen zu stellen. § 39 Abs. 4 SGB VIII ermöglicht Ermessensentscheidungen, dass bei Unterhaltsverpflichteten angemessen gekürzt werden kann. Eine solche Ermessensentscheidung stellt sich etwa, wenn Großeltern wirtschaftlich auf die Pflegepauschale nicht angewiesen sind.⁹

2.7 Zusätzliche Leistungen

2.7.1 Pauschalierung weiterer Leistungen

Zusätzliche, über den Unterhaltsbedarf nach Nr. 2.2.1 hinausgehende Leistungen werden regelmäßig nicht nach dem individuellen Bedarf im Einzelfall nach Maßgabe des Hilfeplans sondern pauschaliert bewilligt. Es wird ein monatlicher Pauschalbetrag von 30,00 € gewährt. Damit sollen häufige Antragsstellungen vermieden und den Pflegeeltern Spielräume für eigene Entscheidungen eröffnet werden. Der Pauschalbetrag kann getrennt von der Pflegepauschale auf ein eigenes Konto gezahlt werden.

Nur für die in Nr. 2.8.2 bezeichneten Tatbestände sind zusätzliche, über den Unterhaltsbedarf hinausgehende Leistungen im Rahmen einer Einzelfallentscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans vorgesehen.

2.7.2 Empfehlungen für bestimmte Tatbestände

Für die nachfolgenden Tatbestände werden die genannten Obergrenzen empfohlen:

Art	Voraussetzungen	Höhe (PP = Pflegepauschale nach Nr.2.3)
Besonderer unabweisbarer Unterhaltsbedarf aufgrund individueller gesundheitlicher oder sozialer Bedarfe (z.B. für kostenintensive Ernährung bei Unverträglichkeiten, nicht durch die Krankenkasse gedeckte Aufwendungen z.B: für Windeln bei Enkopresis od. Enuresis, außergewöhnlich hohe Fahrtkosten bei wiederkehrenden auswärtigen Arztterminen)	Auf Antrag und nach Feststellung des Pflegekinderdienstes	Nach Bedarf
Erstausstattung für Möbel und Bettzeug	Auf Antrag und nach Bedarf	Bis zu 1,0 PP
Erstausstattung für Bekleidung	Auf Antrag und nach Bedarf	Bis zu 0,5 PP
Ausstattung für Berufsanfänger	Auf Antrag und nach Bedarf	Bis zu 1,0 PP
Hilfen zur Verselbständigung	Auf Antrag und nach Bedarf	Bis zu 1,0 PP

⁹ Zur Abgrenzung von Sozialhilfe und Jugendhilfe vgl. Bayerische Empfehlungen zur Abgrenzung der Leistungen der Jugendhilfe von den Leistungen der Sozialhilfe für Pflegekinder INFO BLJA 27/1 vom 21.01.1993; abgedruckt in: „Jugendhilferecht in Bayern“, Loseblattsammlung des Bayerischen Landesjugendamtes.

Zuschuss für den Erwerb einer Fahrerlaubnis, soweit die Führerscheinprüfung bestanden wurde	Auf Antrag	Bis zu 500,00 €
Kindergartenbeitrag	Bestätigung des Kindergartenbesuchs durch Kindergarten	Bis zum Kindergartenbeitrag (einschl. Spielgeld)
Weihnachtshilfe	Ohne Antrag	0,07 PP
Pflegeelternfortbildung	Auf Antrag für Kursangebote des Fachdienstes beim Amt für Jugend und Familie	Bis zu 250,00 € jährlich
Erstattung der Fahrtkosten der leistungsunfähigen Eltern (wenn verstorben: der Großeltern/ Geschwister, falls sozialpädagogisch sinnvoll) bei Umgangskontakt (wenn lediglich Einkommen in Höhe des eigenen Bedarf erzielt wird – ALG II Niveau)	Auf Antrag	- einmal monatlich - - 0,30 € je gefahrenen km mit eigenem PKW (mit triftigen Grund) bzw. - günstigste Fahrkarte mit öffentl. Verkehrsmittel

Anträge auf Übernahme von zusätzlichen Leistungen müssen rechtzeitig vor Beginn einer Maßnahme bzw. vor dem Kostenanfall bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe gestellt werden. Die Beihilfen oder Zuschüsse werden grundsätzlich nach Vorlage der Quittungs- bzw. Zahlungsbelege geleistet.

Die Gewährung steht im pflichtgemäßen Ermessen des Jugendamtes. Individuelle Entscheidungen bei besonders gelagerten Ausnahmefällen werden durch diese Richtlinien nicht ausgeschlossen.

2.8 Krankenhilfe

Für die Krankenhilfe gilt § 40 SGB VIII. Schulmedizinisch nicht anerkannte Verfahren (wie z.B. Kosten von Heilpraktikern, homöopathische Arzneimittel) werden nicht finanziert.

3. **Vollzeitpflege in der Form der Wochenpflege**

Die monatliche Pflegepauschale für junge Menschen in Wochenpflege orientiert sich an der Vollzeitpflege. Wegen der niedrigeren Aufwendungen für den Lebensunterhalt und die Erziehung beträgt die Pflegepauschale bei

- Wochenpflege mit 5 Tagen 85 v.H. und
- Wochenpflege mit 6 Tagen 92,5 v.H. der Pflegepauschale nach Nr. 2.3.

Die zusätzlichen Leistungen nach § 39 Abs. 3 und 4 SGB VIII werden voll gewährt.

Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekindes gilt Nr. 2.6 Abs.1 entsprechend.

4. Sonderpflege

4.1 Grundsätze

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen und für junge Menschen mit erhöhtem Betreuungsaufwand wird der Erziehungsbeitrag nach Nr. 2.2.2 zeitlich begrenzt angemessen erhöht. Dafür kommen besonders qualifizierte, erfahrene und fortgebildete Pflegefamilien in Betracht.

4.2 Beurteilungsmaßstäbe und Entscheidung

Über den Mehrbedarf und die dementsprechende Erhöhung des Erziehungsbeitrags wird im Rahmen einer Fachkräfte-Konferenz entschieden.

Ein erweiterter Förderbedarf wird grundsätzlich angenommen, wenn der junge Mensch aufgrund seiner schweren emotionalen, psychischen, kognitiven oder körperlichen Beeinträchtigung im Alltag gravierende Verhaltensauffälligkeiten zeigt und daher besondere pädagogische Betreuungsbedingungen benötigt.

Der Mehrbedarf wird mit dem angehängten Beurteilungssystem (vgl. Anhang 1) ermittelt. Einzelne Merkmale sind ergänzend in Anhang 2 erläutert. Es können Wertungen von 0 – 6 Punkten vergeben werden:

- 0 = Merkmal nicht erkennbar/vorhanden
- 1 = sehr geringe Belastung
- 2 = geringe Belastung
- 3 = mäßige Belastung
- 4 = starke Belastung
- 5 = sehr starke Belastung
- 6 = massive Belastung für die Pflegefamilie

Die Zielsetzung dieses Verfahrens ist eine bestmögliche Abbildung des Belastungsprofils des betroffenen Kindes bzw. des Jugendlichen und seines sozialen Umfeldes auf Basis von 11 Bereichen mit 104 Merkmalen.

4.3 Bemessungsgrundlage

Die monatlichen Pauschalbeträge für die Sonderpflege werden zusätzlich gezahlt. Grundlage der Berechnung des erhöhten Pflegegeldes ist der Erziehungsbeitrag gemäß Ziffer 2.2.2 in Höhe von aktuell 350 €. Soweit eine Anpassung des Erziehungsbeitrags erfolgt, ist auch der Mehrbedarf entsprechend zu erhöhen.

Der empfohlene Beurteilungsbogen umfasst 104 auswählbare Merkmale. Dadurch sind in der Beurteilung theoretisch maximal 624 Punkte erreichbar. Es gilt die nachfolgende Bemessungsgrundlage:

<u>Grenzen</u>	<u>Zuschlag</u>	<u>Anmerkung</u>
0 – 49 Punkte	0 €	kein vergütungsfähiger Mehrbedarf
50 Punkte	175 €	Pauschale
51-199 Punkte	179 € bis 697 €	lineare Anpassung, vgl. Tabelle im Anhang 3
200-624 Punkte	700 €	Pauschale

4.4 Besondere Anerkennung bei Wegfall der Sonderpflege

Der finanzielle Zuschlag wegen des erzieherischen Mehraufwandes wird bezahlt, solange die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Fallen die Voraussetzungen weg, kann den Pflegeeltern eine einmalige zusätzliche erhöhte Pflegepauschale in der bisherigen Höhe als besondere Anerkennung gewährt werden.

5. **Bereitschaftspflege bei Inobhutnahmen**

Bereitschaftspflegeeltern, die junge Menschen z.B. nach §§ 20, 27, 35a, 41, 42 oder 42a kurzfristig betreuen, erhalten eine angemessene Entschädigung für ihre Tätigkeit. Die Entschädigung beträgt grundsätzlich täglich 56 €. Ab dem elften Tag wird eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Nrn. 2.3 ff. dieser Richtlinie gewährt.

Davon abweichend erhalten Bereitschaftspflegeeltern, wenn sie besonders qualifiziert oder erfahren sind und an Fortbildungsangeboten des Jugendamts teilnehmen, soweit vertraglich oder durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses nicht anders geregelt, als Entschädigung für Unterhalt und erhöhten Erziehungsaufwand pro Pflegekind

- bei bis zu 10 Tagen täglich 26,6% des monatlichen Erziehungsbeitrags nach Nr. 2.2.2 (derzeit 93 €),
- bei 11 bis 60 Tagen täglich 17,4% des monatlichen Erziehungsbeitrags nach Nr. 2.2.2 (derzeit 61 €).

Mit der Entschädigung sind sämtliche Kosten der Bereitschaftspflege (Fahrtkosten, Ausstattung, Windaeln, usw.) abgegolten.

Zusätzlich werden die Beträge zur gesetzlichen Unfallversicherung pro Bereitschaftspflegeperson jährlich übernommen (vgl. Nr. 2.3.1).

6. **Inkrafttreten**

Die Richtlinien gelten ab dem 01.01.2024. Die Richtlinien für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII für das Jahr 2023 vom 20.12.2022 treten zum 31.12.2023 außer Kraft.

Deggendorf, den 08.02.2024

gez.

Bernd Sibling
L a n d r a t

**Belastungsmodell und Beurteilungsbogen
Sonderpflege-Mehrbedarf**

des Pflegekindes

Vorname Name, geb. Geburtsdatum

untergebracht in der Pflegefamilie

Name

Straße Hausnr., PLZ Ort

Datum Erstbewertung

Datum aktuelle Bewertung

Voraussichtlich nächste Überprüfung

Belastungsfaktor

Beschreibung

Punkte

1. Gesundheit (körperliche Belastungen)

1.	Allergie, Asthma, Schuppenflechte	oder massive Lebensmittelunverträglichkeit	
2.	körperlich-organische Verletzungen	z.B. Kiefergaumenspalte, offenes Herz, Loch im Trommelfell	
3.	chronische Krankheiten	z.B. Diabetes, Sichelzellenanemie, Hepatitis, Epilepsie	
4.	körperliche Behinderung	z.B. Lähmungen, fehlende Gliedmaßen	
5.	besondere Anfälligkeit für infektiöse Erkrankungen	das Kind ist besonders häufig krank	
6.	Mehrfachbehinderungen	Das Kind ist durch Mehrfachbehinderungen im Alltag besonders beeinträchtigt und die Pflegeeltern haben dadurch merklich mehr Faktoren zu berücksichtigen.	
7.	Einnässen	gilt für Kinder die altersgemäß bereits "sauber" sein sollten	
8.	Einkoten	gilt für Kinder die altersgemäß bereits "sauber" sein sollten	
9.	psychosomatische Störungen	psychisch bedingte körperliche Symptome, z.B. Kopfschmerzen, Ein-/Durchschlafstörungen, Bauchschmerzen	
10.	Essstörungen	Untergewicht, massive Adipositas, Magersucht, Bulimie, Binge-Eating-Störung	
11.	Schreikindsymptomatik	Als exzessives Schreien im Säuglingsalter wird das Verhalten eines Säuglings bezeichnet, der an unstillbaren, dauerhaften Schrei- und Unruheattacken leidet.	
12.	Schlafstörungen	u.a. Restless-Legs-Syndrom, Parasomnien, Dyssomnien bei Jugendlichen und Erwachsenen: Chronische Schlafstörungen liegen vor, wenn der Betroffene pro Woche drei Nächte nicht richtig schlafen kann und dieser Zustand länger als einen Monat anhält.	

		Kleinkindalter: Schwieriger in der Diagnostik	
13.	Zahnstatus	besonders schlechter Zahnstatus, der zahlreiche Zahnarztbesuche erfordert	
14.	Verzögerung körperlicher Fertigkeiten	insbesondere Grob-/Feinmotorik u. a., soweit nicht anderweitig aufgeführt	
15.	Beeinträchtigung des Hörens	Schwerhörigkeit, Gehörlosigkeit	
16.	Beeinträchtigung des Sehens	Bewertung wenn die Maßnahmen eine echte Belastung im Alltag darstellen! Hohe Fehlschärfe 1-2 Punkte, Farbenblindheit 3-4 Punkte bis Blindheit 5-6 Punkte)	
17.	Sprachentwicklungsverzögerung/Störung	Stottern, Poltern, Sprachverweigerung	
18.	Hyperaktivität oder Antriebsarmut	motorische Unruhe, Impulsivität, Aufmerksamkeitsstörungen	
19.	Gleichgewichtsstörungen	häufig vorkommende Ereignisse (z.B. Stürze), die im Alltag Folgen haben.	
20.	Psychomotorische Symptomatik	Haare ausreißen, Kratzen, Knirschen, Lutschen, Nägelkauen, Stereotypien, Tics o. a.	
21.	Analgesie	Schmerzunempfindlichkeit, Schmerzlosigkeit, hohes Verletzungsrisiko	
22.	Fütter- und Gedeihstörungen	Siehe Anleitung	
23.	Schluckstörung /Saugstörung /Reflux	entsprechend medizinischer Diagnose	
24.	FASD - Fetale Alkoholspektrumstörungen	diagnostiziertes FASD	
25.	weiteres Merkmal	Es ist eine Gewichtung eines weiteren Merkmals möglich, sofern sie nicht im Bogen aufgeführt wurde, aber dennoch eine Rolle spielt. Bitte kurze Beschreibung:	

2. Emotionale Entwicklung

26.	Veränderte Bindungsmuster/ Bindungsstörungen	abnormes Beziehungsmuster zu Betreuungspersonen mit einer Mischung aus Annäherung und Vermeidung sowie Widerstand gegen Zuspruch.	
27.	Ängste	allgemeine Überängstlichkeit, spezifische Ängste, Verlustängste, Phobien	
28.	Anpassungsstörungen, depressive Verstimmungen	z.B. Minderwertigkeits-Schuldgefühl, Sinnproblematik, Suizidgedanken	
29.	Autoaggressivität	selbstverletzendes Verhalten	
30.	Traumatisierungen	wiederkehrende, sich aufdrängende Erinnerungen. Sich ständig wiederholende Verhaltensweisen. Im "traumatischen Spiel" wiederholen Kinder beständig das traumatische Ereignis. Die Kinder haben oft kein Bewusstsein vom Zusammenhang zwischen Spiel und Ereignis. Ängste: Diese richten sich auf die traumatische Situation und tauchen immer wieder auf, wenn etwas an das Trauma erinnert. Veränderte Einstellung zu Menschen, zum Leben und zur Zukunft. Verlust des Vertrauens und negative Erwartungen an das Leben.	
		Der Zwangshandlung liegen oftmals Zwangsgedanken zu Grunde, die durch die Handlung abgewehrt werden: z.B. Waschwang, Sammelzwang, Kontrollzwang, Kleptomanie o.a.	
31.	Zwangsgedanken/-handlungen		

32.	Suchtverhalten	Konsum, Missbrauch, Abhängigkeit von Alkohol, Drogen, Medikamenten, Medien o.a.	
33.	Sexuelle Verhaltensauffälligkeiten	Siehe Anleitung	
34.	Tierquälerei	nicht altersangemessenes, sadistisches Quälen von Tieren	
35.	Suizidalität im Kindes und Jugendalter	Siehe Anleitung	
36.	Autismus-Spektrum-Störung	entsprechend medizinischer Diagnose	
37.	Problematischer Umgang mit Essen	Essen horten, verstecken, fehlendes Sättigungsgefühl, Schlingen, etc.	
38.	Hantieren mit gefährlichen Gegenständen	Das Kind experimentiert übermäßig und problematisch im Umgang mit gefährlichen Gegenständen, z.B. Feuer, spitze Gegenstände, etc.	
39.	weiteres Merkmal	Es ist eine Gewichtung eines weiteren Merkmals möglich, sofern sie nicht im Bogen aufgeführt wurde, aber dennoch eine Rolle spielt. Bitte kurze Beschreibung:	

3. Soziale Entwicklung

40.	Probleme in der Freizeitgestaltung	Langeweile, Herumtreiben, sich nicht alleine beschäftigen können, Verwahrlosungstendenzen	
41.	Kontaktstörung, soziale Ängste	keine Beziehung aufbauen/halten können, Scheu, Kontaktabwehr, sozialer Rückzug, Mutismus, Isolation, emotionale Distanz, Distanzlosigkeit	
42.	dissoziale Verhaltensauffälligkeiten	Lügen, Betrügen, Diebstähle, Objekte von Strafanzeigen o. a.	
43.	Aggressivität	verbale, körperliche Gewalt, Beschädigung, Zerstörung von Gegenständen, Wohnungseinrichtung, etc.	
44.	kann Gefühle nicht adäquat zeigen oder erleben	Wut, Trauer, Enttäuschung, Freude, etc.	
45.	Distanzlosigkeit, unangemessene körperliche Nähe	fehlende Unterscheidung von Fremden und Bezugspersonen (fehlende Scheu, unangebrachte Nähe, geht mit jedem mit, möchte bei Fremden auf dem Schoß sitzen)	
46.	problematischer Umgang	z.B. Peergroup oder ältere Beteiligte, die negative Rollenmodelle vorleben	
47.	Empathiefähigkeit	kann altersinadäquat Bedürfnisse und Emotionen Dritter nicht erkennen oder respektieren, Kind kann keinerlei Mitgefühl zeigen	
48.	Probleme bei der Entwicklung der eigenen Geschlechterrolle und adäquates Körperbewusstsein	z.B. nach Missbrauchserfahrungen, fehlendes Bewusstsein für adäquate Kleidung	
49.	Kontrollverluste	verliert bei Wut, Trauer, Frustration schnell die Beherrschung und reagiert sozial unangebracht	
50.	Oppositionelles Verhalten/andauerndes grenztretendes Verhalten	Kind akzeptiert keine Grenzen und Regeln, möchte ständig alles diskutieren und bestimmen	
51.	weiteres Merkmal	Es ist eine Gewichtung eines weiteren Merkmals möglich, sofern sie nicht im Bogen aufgeführt wurde, aber dennoch eine Rolle spielt. Bitte kurze Beschreibung:	

4. Lebenspraktisches

52.	mangelndes Gefahrenbewusstsein	Siehe Anleitung	
53.	problematischer Umgang mit Geld	Das Kind geht altersunangemessen mit Geld um, was zu tatsächlichen Schwierigkeiten im Alltag führt. z.B. erhebliche Verschwendung, Schulden, Geld verschenken - "Freunde kaufen"	
54.	altersunangemessene Körperpflege	Das Kind kann Alltagstätigkeiten wie: Zähneputzen, Händewaschen, Duschen, Kämmen, Toilettengänge, Reduzierung des Körpergeruchs etc. nicht altersgemäß selbstständig durchführen.	
55.	mangelnde Fähigkeit zur Herstellung und Aufrechterhaltung altersgemäßer Ordnung im häuslichen Rahmen	z.B. Ordnung im Schrank/Zimmer halten, trennen schmutziger Kleidung, Organisation der eigenen Kleidung, bereitet solche Schwierigkeiten, dass es im Alltag zu erheblichen Problemen führt. Es gilt nur zu bewerten, was deutlich ein alterstypisches Maß überschreitet.	
56.	altersunangemessene Fähigkeit zur Zubereitung und Einnahme von Nahrung	Das Kind/der Jugendliche vermag es nicht, altersangemessen mit Besteck umzugehen. Es ist nicht in der Lage, kleine Mahlzeiten (z.B. Wurstbrot) selbstständig zuzubereiten und sich selbst zu versorgen (altersadäquat).	
57.	Fehlende Zukunftsperspektive/ Ausbildungsbereitschaft	hohe Abwehr von konkreten Schritten in Richtung Verselbständigung, dadurch großes Konfliktpotenzial zwischen Pflegekind und Pflegeeltern	
58.	strukturierter Tagesablauf unbedingt notwendig	abweichende Tagesstruktur führt zu extremer Verunsicherung des Kindes, auf alle Lebensbereiche bezogen (z.B. innerfamiliär in Pflegefamilie, Schule, Tagesstätte, etc.)	
59.	weiteres Merkmal	Es ist eine Gewichtung eines weiteren Merkmals möglich, sofern sie nicht im Bogen aufgeführt wurde, aber dennoch eine Rolle spielt. Bitte kurze Beschreibung:	

5. Leistungsbereich (KiTa/ Schule/ Ausbildung)

60.	Lese-/Rechtschreib-/Rechenschwäche	Von der Schwäche bis zur Teilleistungsstörung	
61.	unterdurchschnittliche Intelligenz	Lernbehinderung 1 Punkt, bis geistige Behinderung IQ <70	
62.	Probleme mit Lernverhalten/Hausaufgaben	(Konzentrationschwierigkeiten, Mangel an Ausdauer, Verspieltsein, Unselbständigkeit, Unterschlagen von Hausaufgaben o. a.)	
63.	schulische Probleme- und Prüfungsängste	Schulbesuchsverweigerung, Schule/Arbeit schwänzen, häufiges Abholen	
64.	unsichere Situation in der Bildungseinrichtung(Kita/Schule/Beruf)	drohendes Scheitern/Ausschluss und einhergehende Belastung	
65.	Probleme, Konflikte mit Personen aus dem Bildungsalltag	Mitschülern/Kollegen, Lehrer/Ausbilder, Erziehern oder Kindern im Kindergarten/Hort, Ausgrenzung bis hin zum Mobbing	
66.	sprachliche Defizite	Schwierigkeiten sich zu verbalisieren bzw. Inhalte zu verstehen - fehlender Wortschatz, Satzbau, andere Sprache	
67.	Auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung	Auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörungen (AVWS), auch auditive Verarbeitungsstörungen (AVS) genannt, sind Störungen der Weiterverarbeitung gehörter Informationen. Dabei liegt weder eine Störung des Hörorgans selbst, noch eine Intelligenz-	

		minderung vor. Zu den auditiven Teilfunktionen gehören: Lokalisation (Richtung und Entfernung der Schallquelle), Diskrimination (Unterscheiden), Selektion (Herausfiltern) und Dichotisches Hören (beidohriges Hören).	
68.	Weg in die Bildungseinrichtung	Das Kind kann den Weg in die Bildungseinrichtung altersunangemessen nicht selbstständig bewältigen.	
69.	fehlende Fähigkeit der altersgerechten Selbstorganisation	Das notwendige Material für die Bildungseinrichtung (z.B. Wechselkleidung/Hausschuhe/Turnsachen/ Hausaufgabenheft/ Hefte/ Bücher) kann nicht altersangemessen organisiert werden.	
70.	weiteres Merkmal	Es ist eine Gewichtung eines weiteren Merkmals möglich, sofern sie nicht im Bogen aufgeführt wurde, aber dennoch eine Rolle spielt. Bitte kurze Beschreibung:	

6. Unklare Bleibeperspektive

71.	rechtlich strittige Situation	Die Pflegefamilie wird zeitlich durch viele Gerichtstermine oder Gutachterverfahren belastet.	
72.	hohe emotionale Belastung für Kind und Pflegefamilie	Strittiger Verbleib führt zu einer hohen gefühlten Belastung für die Pflegefamilie und das/die Kind(er).	
73.	fehlende pädagogische Ausrichtung	Die betreuenden Personen können aufgrund der unklaren Situation nicht mehr pädagogisch zielgerichtet arbeiten. Dies belastet gerade nach längeren Phasen zunehmend die Erziehung des Pflegekindes.	
74.	Ablehnung der Maßnahme durch das Pflegekind (bewusst/unbewusst)	z.B. aufgrund (gescheiterter) vorangegangener Jugendhilfemaßnahmen oder Einfluss aus der Herkunftsfamilie	
75.	weiteres Merkmal	Es ist eine Gewichtung eines weiteren Merkmals möglich, sofern sie nicht im Bogen aufgeführt wurde, aber dennoch eine Rolle spielt. Bitte kurze Beschreibung:	

7. Kontakte zur Herkunftsfamilie

76.	Schwierigkeiten bei der Ausgestaltung der Kontakte und des Umgangs	häufiger Abbruch des Umgangskontaktes, belastendes Fehlverhalten der Eltern im Termin, Nichteinhaltung von Absprachen oder Besuch in der JVA	
77.	begleiteter Umgang	Die Pflegeeltern oder das Fachpersonal müssen aus Schutzgründen den Umgang begleiten. Je nach Aufwand führt dies zu besonderen Belastungen.	
78.	extreme Auffälligkeiten des Kindes vor oder nach den Umgängen	Schlaflosigkeit, Einnässen, Einkoten, Essverhalten, Klammern, Aggressivität, etc.	
79.	Schwierigkeiten bei Termineinhaltungen	Bei Kontakten und Umgängen sind die leiblichen Eltern in einer Art und Weise so unzuverlässig, dass es zu einer merklichen Belastung der Pflegefamilie führt.	
80.	übergreifendes, distanzloses Verhalten der Herkunftsfamilie	"Telefonterror", "SMS-Bombardements", ungemeldetes Erscheinen, Abfangen der Pflegefamilie im Alltag, Druck über soziale Netzwerke	

81.	belastende Vorereignisse	Das Wissen über Handlungen oder Ereignisse in der Herkunftsfamilie wirkt belastend auf die Pflegefamilie (körperliche oder emotionale Gewalt, Tötungsdelikte, sex. Missbrauch, Vernachlässigung).	
82.	Drohungen gegenüber der Pflegefamilie	Gewaltschutz, Morddrohungen, Inkognitostatus notwendig	
83.	langandauernder Loyalitätskonflikt	Kind befindet sich durch andauernde Beeinflussung in einem Loyalitätskonflikt	
84.	weiteres Merkmal	Es ist eine Gewichtung eines weiteren Merkmals möglich, sofern sie nicht im Bogen aufgeführt wurde, aber dennoch eine Rolle spielt. Bitte kurze Beschreibung:	

8. Dramatische Ereignisse in der Pflegefamilie

85.	Tod eines Familienmitglieds	Ein enger Familienangehöriger aus dem Verbund der Pflegefamilie verstirbt, was zu einer längerfristigen Belastung der Familie führt. (leibliches Kind, enge Bezugsperson, Pflegeelternanteil)	
86.	schwere körperliche oder psychische Erkrankung eines Familienmitglieds	Im Verlauf der Hilfe erkrankt ein enges Familienmitglied (Geschwister, leibliche Kinder) schwer, was zu einer deutlichen Mehrbelastung (z.B. durch Pflege) der Familie führt. Z.B. auch durch Unfall, etc.	
87.	Trennung der Pflegeeltern	strittige Umgangsregelung zwischen Pflegeeltern, Kind leidet unter der Trennung, Kontaktabbruch zu einem Pflegeelternanteil	
88.	weiteres Merkmal	Es ist eine Gewichtung eines weiteren Merkmals möglich, sofern sie nicht im Bogen aufgeführt wurde, aber dennoch eine Rolle spielt. Bitte kurze Beschreibung:	

9. Wechselwirkung innerhalb der Pflegefamilie

89.	langandauernde Konkurrenzsituation	Nicht gelungene Anpassungsleistung des Kindes/ der Kinder führt zu deutlichen Konflikten und erheblichen Spannungen im Familienverbund.	
90.	problematische Triggerpunkte	Personen, Alltagsgegenstände oder Handlungen in der Pflegefamilie wirken als negative Triggerpunkte für Ängste und Traumata.	
91.	massive Beeinträchtigung der Lebensgestaltung der Pflegefamilie	eigene Bedürfnisse kommen kaum zu tragen, Kind beansprucht Pflegeeltern fast vollumfänglich, z.B. Urlaube sind aufgrund der Verhaltensauffälligkeiten/ Einschränkungen des Kindes nicht möglich	
92.	weiteres Merkmal	Es ist eine Gewichtung eines weiteren Merkmals möglich, sofern sie nicht im Bogen aufgeführt wurde, aber dennoch eine Rolle spielt. Bitte kurze Beschreibung:	

10. Kontakte mit Fachstellen

93.	Kind oder Pflegeeltern benötigen besonders viele Therapie- oder Beratungstermine	Die meisten Pflegekinder haben einen erhöhten zusätzlichen Förderbedarf. Allerdings kann dies auch über das übliche Maß weiter erhöht sein. (Richtwert >2 zusätzliche Termine pro Woche)	
94.	besonders weite Wegstrecken	Die Pflegefamilie legt für notwendige Beratungen, Therapien, Umgang über einen längeren Zeitraum besonders weite Wegstrecken zurück (sozialraumabhängig).	
95.	weiteres Merkmal	Es ist eine Gewichtung eines weiteren Merkmals möglich, sofern sie nicht im Bogen aufgeführt wurde, aber dennoch eine Rolle spielt. Bitte kurze Beschreibung:	

11. Belastungen durch und aus der Herkunftsfamilie

96.	Suchtgefährdung	Das Kind ist durch eigenen Entzug (frühkindlich) oder Suchtdisposition (der Herkunftsfamilie) in erhöhtem Maße belastet und suchtgefährdet (stoffliche Sucht).	
97.	problematisches Rollenbild	Die Eltern sind mit ihrem Fehlverhalten als negatives Rollenmodell weiterhin wirksam. (Sucht, Gewalt, Geschlechterrollen, Bildungsvorstellungen, Lebenshabitus)	
98.	Parentifizierung	Das Pflegekind fühlt sich für seine Eltern verantwortlich. Dies ist häufig der Fall, wenn Eltern an Sucht- oder psychischen Krankheiten leiden oder Opfer innerfamiliärer Gewalt geworden sind.	
99.	Probleme mit dem Aufenthaltsstatus oder Schwierigkeiten, die aus anderen Staatsbürgerschaften resultieren	Ein unklarer ausländerrechtlicher Status kann neben identitären emotionalen Schwierigkeiten, auch Sorgen um die Themen Abschiebung (eigene/Eltern) verursachen. Damit verbunden sind oft auch Reise-schwierigkeiten oder erhebliche Belastungen bei der Organisation von Dokumenten. (Pass, Ausweis etc.)	
100.	Sozialisations-schwierigkeiten	Herkunfts- und Pflegefamilien kommen aus gänzlich anderen Lebensumständen und haben damit gänzlich unterschiedliche Wertvorstellungen. Dies verursacht immer wieder Missverständnisse zwischen den Familien, aber auch im Umgang mit dem Kind und/oder eine erhebliche Erziehungsarbeit.	
101.	Probleme bei der Persönlichkeitsbildung	fehlender Umgang mit der Herkunftsfamilie, Unwissenheit über die eigene Herkunft oder den Verbleib der Eltern, unbekannte Elternschaft	
102.	Tod eines Elternteils/nahestehenden Familienmitglieds	Tod einer engen Bezugsperson des Kindes, z.B. Eltern, Großeltern, Tante, Onkel, etc.	
103.	aufwändige Biographiearbeit	Dramatische, einschneidende Ereignisse in der Vergangenheit der Herkunftsfamilie erschweren erheblich die Auseinandersetzung mit der eigenen Vergangenheit.	
104.	weiteres Merkmal	Es ist eine Gewichtung eines weiteren Merkmals möglich, sofern sie nicht im Bogen aufgeführt wurde, aber dennoch eine Rolle spielt. Bitte kurze Beschreibung:	

Einschätzung anhand des Beurteilungsbogens im Dialog mit den Pflegeeltern

Datum:

Teilnehmer:

Unterschrift Fachkraft Pflegekinderdienst

Durchführung der Fachkräftekonferenz

Datum:

Fachkraft PKD

Leitung PKD

Fachkraft Wihi

Leitung Wihi

Weitere Teil-
nehmer

Gesamtzahl Punkte

Berechneter Sonderpflegemehrbedarf in €

Weiterführende Erklärungen zu einzelnen Merkmalen

Für einige Merkmale wurde aufgrund des Umfangs eine zusätzliche Erklärung erstellt

Nr. Merkmal	Erklärung
<p>1. Fütter- und Gedeihstörungen (Ifd. Nr. 22 des Anhang 1)</p>	<p>Das Kind lehnt altersgemäß grobe Kost ab, hat ein sehr selektives Essverhalten oder es gibt massive Interaktionsstörungen während des Fütterns. Die Diagnose der Fütter- und Gedeihstörungen umfasst neben der Abklärung einer organischen Grunderkrankung die Klärung der Schluck und der oralmotorischen Fähigkeiten sowie den Ausschluss eines Refluxes. Das differenzierte Fütterprotokoll muss die orale und die Sondernahrung umfassen. Die Verhaltensbeobachtung umfasst die Füttersituation und wenn nötig auch breitere Interaktionsbereiche. Neben einer Therapie der Grunderkrankung steht die direkte Anleitung der Bezugspersonen in der Füttersituation im Vordergrund. Daneben können eine Therapie der Oralmotorik sowie der Bezugsperson und Interaktionsanleitungen in verschiedenen Verhaltensbereichen erforderlich sein. ...noch H.Süss-Burghardt (2006)</p>
<p>2. Sexuelle Verhaltensauffälligkeiten (Ifd. Nr. 33 des Anhang 1)</p>	<p>„Sexuell auffälliges Verhalten im Kindesalter (<12 Jahre) beinhaltet die Initiierung von Verhaltensweisen, die auf Geschlechtsorgane gerichtet sind (Genitalien, Anus, Hoden oder Brust), die entweder nicht einer altersgemäßen Entwicklung entsprechen oder potenziell schädigend für das Kind selbst oder für andere sind“ (*2 S. 200)</p> <p>„Bei sexuellen Übergriffen unter Kindern werden sexuelle Handlungen unfreiwillig, d. h. mit Druck durch Versprechungen, Anerkennung etc. oder körperlicher Gewalt ausgeübt. Die Voraussetzung dafür ist, dass es ein Machtgefälle zwischen den beteiligten betroffenen und übergriffigen Kindern gibt“ (*3 S.21).</p> <p>*2 Chaffin, M., Berliner, L., Block, R., Cavanagh Johnson, T., Friedrich, W.N., Garza Louis, D., Lyon, T.D., Page, 1.), Prescott, D.S. & Silovsky,). F. (2008). Report of the task force on children with sexual behavior problems. Child Maltreatment, 13 (2), 199-218.</p> <p>*3 Freund, U. & Riedel -Breidenstein, D. (2004). Sexuelle Übergriffe unter Kindern. Handbuch zur Prävention und Intervention. Köln: Mebes & Noack.</p>

<p>3. Suizidalität im Kindes- und Jugendalter (Ifd. Nr. 35 des Anhang 1)</p>	<p>Vorgeschlagene DSM 5 Kriterien der "Suizidalen Verhaltensstörung" (APA 2013; deutsche Version 2015; 5.1096 ff.):</p> <p>A. Die Person hat innerhalb der letzten 24 Monate einen Suizidversuch unternommen. (Beachte: Ein Suizidversuch ist ein selbstinitiiertes Verhaltensablauf einer Person, die zum Zeitpunkt einer Initiierung annimmt, dass der Ablauf der Handlung zu ihrem eigenen Tod führt. Der „Zeitpunkt der Initiierung“ ist der Zeitpunkt, an dem das Verhalten eingetreten ist, das die Anwendung der Methode beinhaltet.)</p> <p>B. Die Tat erfüllt nicht die Kriterien für Nichtsuizidale Selbstverletzungen - d.h. sie beinhaltet keine Selbstverletzungen, die der Körperoberfläche zum Zweck der Entlastung von negativen Gefühlen, von einem kognitiven Zustand oder zur Herbeiführung eines positiven Gefühls zugefügt werden.</p> <p>C. Die Diagnose bezieht sich nicht auf Suizidgedanken oder Suizidvorbereitungen.</p> <p>D. Die Tat wurde nicht während eines Delirs oder eines Zustandes der Verwirrtheit initiiert.</p> <p>E. Die Tat wurde nicht ausschließlich aufgrund eines politischen oder religiösen Ziels ausgeführt.</p>
<p>4. mangelndes Gefahrenbewusstsein (Ifd. Nr. 52 des Anhang 1)</p>	<p>0-4 Jahre: Säuglinge und Kleinkinder besitzen noch kein Bewusstsein für Gefahren.</p> <p>ab ca. 4 Jahren: Ein erstes Gefahrenbewusstsein setzt ein.</p> <p>ca. 5-6 Jahre: Kinder können akute Gefahren erkennen. Das bedeutet aber nicht, dass sie sich davor auch schon schützen können (akutes Gefahrenbewusstsein). Beispiel: Das Kind merkt oben auf dem Baum, dass es auch hinunterfallen kann.</p> <p>ab ca. 8 Jahren: Kinder lernen nun allmählich, Gefahren vorausschauend zu erkennen (vorausschauendes Gefahrenbewusstsein). Beispiel: Das Kind weiß, dass es vom Baum herabstürzen kann und überlegt sich vorher, ob es das Hinaufklettern wagen soll.</p> <p>ab ca. 9-10 Jahren: Kinder beginnen ein vorbeugendes Gefahrenbewusstsein zu entwickeln. Durch bewusstes Handeln können sie Gefahrensituationen verhindern (vorbeugendes Gefahrenbewusstsein).</p> <p>ca. 14 Jahre: Meist wird erst mit diesem Alter ein vorausschauendes und vorbeugendes Gefahrenbewusstsein umgesetzt.</p>

Bemessungsgrundlage Mehrbedarf Sonderpflege

Punkte	Zuschlag	Punkte	Zuschlag	Punkte	Zuschlag	Punkte	Zuschlag
50	175 €	91	319 €	132	462 €	173	606 €
51	179 €	92	322 €	133	466 €	174	609 €
52	182 €	93	326 €	134	469 €	175	613 €
53	186 €	94	329 €	135	473 €	176	616 €
54	189 €	95	333 €	136	476 €	177	620 €
55	193 €	96	336 €	137	480 €	178	623 €
56	196 €	97	340 €	138	483 €	179	627 €
57	200 €	98	343 €	139	487 €	180	630 €
58	203 €	99	347 €	140	490 €	181	634 €
59	207 €	100	350 €	141	494 €	182	637 €
60	210 €	101	354 €	142	497 €	183	641 €
61	214 €	102	357 €	143	501 €	184	644 €
62	217 €	103	361 €	144	504 €	185	648 €
63	221 €	104	364 €	145	508 €	186	651 €
64	224 €	105	368 €	146	511 €	187	655 €
65	228 €	106	371 €	147	515 €	188	658 €
66	231 €	107	375 €	148	518 €	189	662 €
67	235 €	108	378 €	149	522 €	190	665 €
68	238 €	109	382 €	150	525 €	191	669 €
69	242 €	110	385 €	151	529 €	192	672 €
70	245 €	111	389 €	152	532 €	193	676 €
71	249 €	112	392 €	153	536 €	194	679 €
72	252 €	113	396 €	154	539 €	195	683 €
73	256 €	114	399 €	155	543 €	196	686 €
74	259 €	115	403 €	156	546 €	197	690 €
75	263 €	116	406 €	157	550 €	198	693 €
76	266 €	117	410 €	158	553 €	199	697 €
77	270 €	118	413 €	159	557 €	200	700 €
78	273 €	119	417 €	160	560 €	201	700 €
79	277 €	120	420 €	161	564 €		
80	280 €	121	424 €	162	567 €		
81	284 €	122	427 €	163	571 €		
82	287 €	123	431 €	164	574 €		
83	291 €	124	434 €	165	578 €		
84	294 €	125	438 €	166	581 €		
85	298 €	126	441 €	167	585 €		
86	301 €	127	445 €	168	588 €		
87	305 €	128	448 €	169	592 €		
88	308 €	129	452 €	170	595 €		
89	312 €	130	455 €	171	599 €		
90	315 €	131	459 €	172	602 €		

**Richtlinien
des Landkreises Deggendorf
für die Förderung von Kindern in
Kindertagespflege**

vom 08.02.2024

Gliederung:

- 1. Geltungsbereich**
- 2. Gesetzliche Grundlagen der Fördervoraussetzungen**
- 3. Formen der Kindertagespflege**
- 4. Förderung von Großtagespflegestellen**
- 5. Tagespflege von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern**
- 6. Gewährung der laufenden Geldleistung**
- 7. Weitere Leistungen**
- 8. Betreuungsfreie Zeiten**
- 9. Sicherstellung einer Ersatzbetreuung**
- 10. Kostenbeitrag**
- 11. Eignung, Qualifizierung und Fortbildung von Kindertagespflegepersonen**
- 12. Inkrafttreten**

1. Geltungsbereich:

Diese Richtlinien gelten für die Kindertagespflege auf der Grundlage folgender gesetzlicher Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung:

- Aechtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII)
- Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)
- Ausführungsverordnung zum Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (AVBayKiBiG)
- Richtlinie zur Förderung der Qualitätssicherung und -entwicklung in Kindertageseinrichtungen, zur Sicherstellung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Umsetzung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 13.06.2014

Des Weiteren wurden die Inhalte des Handbuchs Kindertagespflege des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSJ) zugrunde gelegt.

2. Gesetzliche Grundlagen der Fördervoraussetzungen:

Als Regelform der über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelten und finanzierten Kindertagespflege gelten diejenigen Pflegeverhältnisse, in denen neben den Voraussetzungen der §§ 23, 24 SGB VIII auch die Fördervoraussetzungen nach Art. 20 BayKiBiG i.V.m. § 18 AVBayKiBiG vorliegen.

Über die örtlichen Träger der Jugendhilfe vermittelte Kindertagespflege muss in jedem Fall den Anforderungen von §§ 22 Abs. 1 und 2, 23 Abs. 3 SGB VIII und Art. 16 BayKiBiG genügen, da dies Voraussetzung für die Gewährung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson ist. Kindertagespflege ist an den Bildungsanspruch des Kindes geknüpft und kann daher grundsätzlich nur in der Zeit von 7 bis 20 Uhr stattfinden. In begründeten Ausnahmefällen kann Kindertagespflege auch in den Randzeiten erbracht und für maximal vier Stunden als Betreuungszeit angerechnet werden.

Die Kindertagespflege ist von der Kindertagespflegeperson höchstpersönlich zu erbringen und kann nicht ohne Zustimmung des Jugendamtes und der betroffenen Erziehungsberechtigten auf Dritte übertragen werden.

In Ausnahmefällen kann Kindertagespflege nach dem SGB VIII bewilligt werden, ohne dass die Voraussetzungen des § 24 SGB VIII vorliegen. In diesem Falle steht die Gewährung einer laufenden Geldleistung sowie der Aufwendung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII im Ermessen des Jugendamtes. Vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelte Kindertagespflege muss in jedem Fall geeignet im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII sein, da die Eignung Voraussetzung für die Gewährung der laufenden Geldleistung ist.

3. Formen der Kindertagespflege:

3.1. Im Haushalt der Kindertagespflegeperson:

Betreuung von maximal 5 fremden, gleichzeitig anwesenden Kindern bzw. insgesamt max. 8 Betreuungsverhältnisse durch eine Tagespflegeperson im eigenen Haushalt. Für die Tätigkeit ist eine Pflegeerlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII erforderlich.

3.2. Im Haushalt der Eltern:

Das Kind wird ausschließlich im Haushalt der Eltern/eines Elternteils betreut. Dabei dürfen auch mehrere Kinder aus diesem Haushalt betreut werden. Eine Tagespflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII ist für diese Tätigkeit nicht erforderlich. Es handelt sich hierbei in der Regel um ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson. Nur in den von der Kindertagespflegevermittlungsstelle genehmigten Ausnahmefällen kann die Zahlung der laufenden Geldleistungen gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII (ohne Sachaufwandspauschale) an die Eltern im Wege eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (etwa im Wege einer Abtretung) gem. §§ 53 ff SGB X zwischen Jugendamt, Kindertagespflegeperson und Eltern vereinbart werden.

3.3. In anderen geeigneten Räumen:

Betreuung von maximal 5 fremden, gleichzeitig anwesenden Kindern bzw. insgesamt max. 8 Betreuungsverhältnisse in anderen Räumlichkeiten (außerhalb des Haushalts der Eltern/Kindertagespflegeperson; z. B. Kindertageseinrichtungen). Für die Tätigkeit bedarf es ebenso einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB Abs. 1 SGB VIII.

3.4. Großtagespflege:

Zusammenschluss mehrerer Kindertagespflegepersonen (max. 3 regelmäßig tätige Kindertagespflegepersonen) zur Betreuung von maximal bis zu 10 gleichzeitig anwesenden Kindern und insgesamt maximal 16 Betreuungsverhältnisse. Eine Pflegeerlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII ist für jede Tagespflegeperson erforderlich.

Soweit mehr als 8 Kinder in einer Großtagespflegestelle betreut werden, muss gem. Art. 9 Abs. 2 BayKiBiG eine der Kindertagespflegepersonen eine pädagogische Fachkraft i. S. d. § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG (Erzieher/in, Sozialpädagoge/in, Kindheitspädagoge/in) sein.

Werden die max. Kinderzahl, Betreuungsverhältnisse oder Kindertagespflegepersonen überschritten, handelt es sich nicht mehr um eine Großtagespflegestelle, sondern um eine Einrichtung, für die eine Betriebserlaubnis erforderlich ist.

Auch bei einer Großtagespflegestelle ist der Nachweis einer eindeutigen Zuordnung jedes Tagespflegekindes zu seiner Tagespflegeperson unabdingbar. Dies gilt auch, sofern Kindertagespflege im Angestelltenverhältnis praktiziert wird. Selbstverständlich muss die Kindertagespflegeperson, welcher das Kind zugeordnet ist, auch zu den entsprechenden Zeiten anwesend sein. In einer Großtagespflegestelle kann somit ausdrücklich nicht wie in einer Kindertageseinrichtung verfahren werden, indem der notwendige Betreuungsbedarf der Kinder frei unter den vorhandenen Kindertagespflegepersonen aufgeteilt bzw. von diesen im Wechsel abgedeckt werden kann.

Die zusätzliche teilweise Übernahme von Mietaufwendungen und weiteren Leistungen steht im Ermessen des Jugendamtes. Ein Antrag der Kindertagespflegeperson mit besonderer Begründung und Nachweis eines erhöhten Sachaufwands ist Voraussetzung für die Entscheidung des Jugendamtes.

4. Förderung von Großtagespflegestellen:

Es gibt bezüglich der Förderung von Großtagespflegestellen zwei Varianten:

a) Großtagespflege gefördert nach Art. 20 BayKiBiG:

Die Kindertagespflegepersonen erhalten vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die von ihnen betreuten Kindern jeweils eine laufende Geldleistung gem. § 23 SGB VIII und einen Qualifizierungszuschlag gem. § 18 AVBayKiBiG.

Der Förderanspruch nach Art. 18 Abs. 3 BayKiBiG obliegt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber dem Freistaat Bayern, wenn die Fördervoraussetzungen des Art. 20 BayKiBiG vorliegen.

b) Großtagespflege gefördert nach Art. 20 a BayKiBiG:

Bei Erfüllung der Voraussetzungen des Art. 20 a BayKiBiG wird eine einrichtungähnliche Förderung nach Art. 18 Abs. 2 i.V. m. Art. 21 BayKiBiG durch die Aufenthaltsgemeinden der Kinder sowie Leistungen nach § 23 SGB VIII durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Wegfall des Qualifizierungszuschlags) gewährt. Es besteht kein Anspruch der Großtagespflege auf Zustimmung zur einrichtungähnlichen Förderung gegenüber der Aufenthaltsgemeinde bzw. den Aufenthaltsgemeinden. Bei Verweigerung der Zustimmung verbleibt die Variante a).

5. Kindertagespflege von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern:

Bei der Betreuung von behinderten oder von wesentlicher Behinderung bedrohten Kindern muss beachtet werden, dass maximal drei Kinder gleichzeitig (inklusive dem Kind mit Behinderung) und in der Großtagespflegestelle maximal sieben Kinder gleichzeitig (inklusive dem Kind mit Behinderung) betreut werden. Das betroffene Kind muss

zusammen mit anderen nicht behinderten Kindern betreut werden, um dem Gedanken der Inklusion Rechnung zu tragen.

Bevor ein behindertes oder von wesentlicher Behinderung bedrohtes Kind von einer Tagespflegeperson in Tagespflege aufgenommen wird, ist vorab das Jugendamt über die geplante Aufnahme und die genaue Behinderung des Kindes zu informieren.

Es wird auf die Richtlinie zur Förderung der Qualitätssicherung und -entwicklung in Kindertageseinrichtungen, zur Sicherstellung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Umsetzung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 13.06.2014 verwiesen.

6. Gewährung der laufenden Geldleistung:

Der vom Jugendamt vermittelten Kindertagespflegeperson wird auf Antrag der/des/den Personenberechtigte/n eine laufende Geldleistung gewährt, wenn

- die Kindertagespflege für das Wohl des Kindes geeignet ist
- die Kindertagespflege nach Art. 20 oder Art. 20 a BayKiBiG förderfähig ist
- die Tagespflegeperson eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII besitzt.

6.1 Allgemein:

- **Eingewöhnung:**

Die Eingewöhnungsphase richtet sich individuell nach dem Bedarf des Kindes.

Sie ist für die Eltern kostenfrei und wird von der Kindertagespflegeperson stundenweise abgerechnet. Die Kindertagespflegeperson erhält den jeweiligen Stundensatz (aus Betrag zur Anerkennung der Förderleistung, Sachaufwand und differenzierten Qualifizierungszuschlag) für jede geleistete Eingewöhnungsstunde.

- **Nachtzeitenbetreuung:**

Betreuungszeiten in der Nacht (von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr) werden mit 40 % als Betreuungszeit angesetzt.

- **Beginn und Ende der Zahlung der Geldleistung:**

Beginnt und endet das Kindertagespflegeverhältnis innerhalb eines Monats wird das Kindertagespflegeentgelt entsprechend der tatsächlich geleisteten Betreuung abgerechnet (taggenaue Abrechnung)

6.2 Höhe der laufenden Geldleistung:

Das monatliche Kindertagespflegeentgelt beinhaltet:

- a) Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII)
- b) Pauschale für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)
- c) Differenzierten Qualifizierungszuschlag (§ 18 AVBayKiBiG)
- d) Erhöhungsbetrag bei Kindertagespflege für behinderte oder von Behinderung bedrohter Kinder (Richtlinie zur Umsetzung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 13.06.2014)

Die laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII umfasst auch:

- e) Gesetzliche Unfallversicherung
- f) Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
- g) Kranken- und Pflegeversicherung

Die unter zu a) – d) genannten Beträge beziehen sich auf eine vierzigstündige Betreuung pro Woche, umgerechnet auf eine 5-Tage-Woche. Bei einer höheren/geringeren Stundenanzahl werden die Beträge entsprechend nach oben/unten korrigiert. Bei Kindern, die während eines Kindergartenjahres (September – August) das dritte Jahr vollenden, wird das erhöhte Kindertagespflegeentgelt für unter 3-Jährige bis zum Ende des Kindergartenjahres (August) weitergewährt. Die Höhe der laufenden Geldleistung ergibt sich automatisch aus der Fortschreibung des vorläufigen Basiswerts für die BayKiBiG-Förderung.

Zu a) Betrag zur Anerkennung der Förderleistung:

Bei der Festlegung der Höhe des Anerkennungsbetrags ist zu berücksichtigen, dass es sich um einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung, nicht um ein Entgelt handelt. Die finanzielle Vergütung der Kindertagespflege muss erst ab einem gewissen Umfang der Ausübung der Tätigkeit das Auskommen der Pflegeperson sichern. Zudem kommt den einzelnen Trägern der örtlichen Jugendhilfe ein Gestaltungs- und Beurteilungsspielraum zu, im Rahmen dessen nach ständiger Rechtsprechung trotz der Unterschiede hinsichtlich der Qualifikationsanforderungen und des Aufgabenbereichs die Vergütung von einer pädagogischen Kraft in einer Kindertageseinrichtung als möglicher Orientierungsmaßstab herangezogen werden kann.

Unter Berücksichtigung von Vergleichsberechnungen analog zur Betreuungsleistung einer pädagogischen Kraft in einer Kindertageseinrichtung, des zeitlichen Umfangs der Leistung, der Anzahl und des Förderbedarfs der betreuten Kinder sowie der Sonderstellung der Tagespflege im Bereich der Kindertagesbetreuung werden bei einem zeitlichen Umfang von 40 Betreuungsstunden pro Woche und Kind nach pflichtgemäßem Ermessen folgende Anerkennungsbeträge angesetzt:

- für U 3 und Ü 3 Kinder aufgrund des jeweiligen kindbezogenen Förderbedarfs 468,- Euro
- für Inklusionskinder aufgrund des besonderen und erhöhten Förderbedarfs 1.053,- Euro

Aufgrund der Angemessenheit der Förderungsleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII ist systematisch nicht vorgesehen, dass die Kindertagespflegeperson hierfür zusätzliche Geldleistungen von den Erziehungsberechtigten verlangen kann.

Zu b) Sachaufwand:

Für die Erstattung der Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) wird bei einer Betreuungszeit von 40 Stunden pro Woche eine monatliche Pauschale i.H.v. 350,- Euro je Kind als angemessener Betrag gewährt. Mit der Sachaufwandspauschale sind grundsätzlich alle Aufwendungen (inklusive Essensgeld) abgedeckt. Private Zuzahlungen der Eltern an die Tagespflegeperson sind unzulässig.

Zu c) Differenzierter Qualifizierungszuschlag:

Nach § 18 Satz 1 AVBayKiBiG wird zusätzlich ein ausbildungsabhängiger Qualifizierungszuschlag als zusätzliche Leistung im Sinn von Art. 20 Satz 1 Nr. 4 BayKiBiG gewährt.

Der Qualifizierungszuschlag in Höhe von 10 %, 20 %, 30 % oder 40 % errechnet sich aus dem Betrag zur Anerkennung der Förderleistung und wird wie folgt differenziert:

Qualifizierungsstufe 1	10 %	KTPP (abgeschlossener Qualifizierungskurs/ pädagogische Hilfskraft)
Qualifizierungsstufe 2	20 %	Pädagogische Ergänzungskraft (wie Kinder- pfleger, etc.); KTPP, mit 2-jähriger Tätigkeit in der Kinder- tagespflege
Qualifizierungsstufe 3	30 %	Fachkraft (Erzieher, Sozialpädagogen, etc.); Kinderpfleger nach 2-jähriger Tätigkeit als TPP; KTPP nach mind. 5-jähriger Tätigkeit in der KTP
Qualifizierungsstufe 4	40 %	Fachkraft nach 2-jähriger Tätigkeit als TPP

Voraussetzungen für den Qualifizierungszuschlag:

- Qualifizierung über 160 Stunden bzw. 300 Stunden bei Betreuung von Kindern unter einem Jahr (Übergangsregelung: § 27 AVBayKBiG)

- Die Tagespflegeperson hat erforderliche Sprachkenntnisse (B2 nach dem europäischen Referenzrahmen für Sprachen) – Ausnahmen im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde möglich.
- Vorlage einer Erklärung in Schriftform (z. B. im Rahmen der Beantragung der Pflegeerlaubnis) über
 - die Bereitschaft an Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von 15 Stunden jährlich teilzunehmen
 - die Bereitschaft unangemeldete Kontrollen zu dulden

Keinen Qualifizierungszuschlag erhalten Kindertagespflegepersonen, welche

nicht die Bereitschaft haben, an Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens jährlich 15 Stunden teilzunehmen

- sich eigentlich in der Qualifizierungsstufe 1 bis 4 befinden würden, jedoch mit dem Kind bis zum 3. Grad verwandt sind
- Kinder in einer Großtagespflegestelle betreuen und diese die einrichtungähnliche Förderung nach Art. 20 a BayKiBiG erhält

Zu d) Erhöhungsbetrag bei Kindertagespflege für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder:

Soweit die Zugangsvoraussetzungen der Richtlinie zur Förderung der Inklusion vorliegen, erhalten Tagespflegepersonen, welche Kinder mit (drohender) Behinderung betreuen, ein erhöhtes Tagespflegegeld, in mindestens der um den Gewichtungsfaktor 4,5 erhöhten staatlichen Förderung.

Soweit die Zugangsvoraussetzungen der o. g. Richtlinien nicht vorliegen, kann vom Amt für Jugend und Familie ein erhöhtes Entgelt bis zum 3fachen Satz (muss von der zuständigen Fachkraft der Tagespflegestelle genau begründet werden) festgesetzt werden (siehe 6.3.c)).

Zu e) Erstattung der Beiträge zur Unfallversicherung:

Die Kindertagespflegeperson hat sich im Rahmen ihrer selbständigen Tätigkeit innerhalb einer Woche nach Aufnahme eines Kindes bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) anzumelden und bei Beendigung der Tätigkeit oder bei längerer Inaktivität selbständig abzumelden.

Der jährliche Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung bei der BGW wird als angemessen angesehen und vom Jugendamt erstattet. Die Erstattung erfolgt auch für Zeiten, in denen kein Tagespflegekind betreut wurde, die Tagespflegeperson jedoch für die Vermittlung zur Verfügung stand.

Die Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung werden unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig gewährt. Wird eine Tagespflegeperson von mehreren Jugendämtern belegt, dann leistet das Jugendamt den Betrag zur Unfallversicherung, das zuerst belegt. Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Kindertagespflegeperson dies den anderen Jugendämtern anzeigen. In Zeiten der Inaktivität werden keine Beiträge übernommen.

Zu f) Häufige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung:

Bei gesetzlicher Rentenversicherungspflicht:

Der gesetzliche Rentenversicherungsbeitrag ist grundsätzlich angemessen und wird monatlich hälftig erstattet.

Private Alterssicherung:

Als private Alterssicherung anerkannt werden Verträge, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 62. Lebensjahr ausbezahlt wird.

Als angemessen gilt in der Regel ein Beitrag in Höhe von mtl. 41,85 Euro pro Kind, jedoch maximal die Hälfte des tatsächlich geleisteten Beitrags.

Die Erstattung von Beiträgen zur Alterssicherung erfolgt nur für Zeiten, in denen die Kindertagespflegeperson tatsächlich Tagespflegekinder betreut. Wird der Zuschuss nach Vorlage des Versicherungsvertrages monatlich ausbezahlt, sind die Zahlungen jeweils zum 31.12. für das abgelaufene Jahr nachzuweisen.

Werden Aufwendungen für eine Alterssicherung erstattet, muss die Kindertagespflegeperson dies den jeweils anderen Jugendämtern anzeigen.

Zu g) Häufige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung:

Bei nicht familienversicherten Kindertagespflegepersonen wird in der Regel die Leistung des Beitrags für Personen mit Einkommen bis zur Mindestbemessungsgrundlage als angemessen angesehen und häufig erstattet. Bei einem darüber hinaus gehenden Beitrag ist die Angemessenheit im Einzelfall zu prüfen.

Die Erstattung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt nur für Zeiten, in denen die Kindertagespflegeperson tatsächlich Tagespflegekinder betreut hat.

6.3 Laufende Geldleistung zu Randzeiten, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und in besonders gelagerten Einzelfällen:

Folgende Zuschläge können gewährt werden:

a) Randzeitenbetreuung:

Gewährung eines bis zu 3fachen Stundensatzes bei kurzfristigen Betreuungen morgens bis 07:30 Uhr und abends ab 17:30 Uhr

b) Betreuung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen:

Gewährung eines 1,5fachen Satzes für die Betreuung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen

c) Betreuung von verhaltensauffälligen Kindern bzw. seelisch behinderten oder von einer seelischen Behinderung bedrohten Kinder, bei denen Zuwendungsvoraussetzungen der Inklusion nicht vorliegen:

Gewährung eines bis zu 3fachen Satzes (muss von der zuständigen Fachkraft der Tagespflegestelle genau begründet werden)

7. Weitere Leistungen:

a) Gebühren für die erweiterten Führungszeugnisse der Kindertagespflegepersonen und der in ihrem Haushalt lebenden erwachsenen Personen (soweit für die Personen nicht die Gebührenbefreiung wegen Mittellosigkeit in Betracht kommt)

Die Erstattung erfolgt nach Vorlage der jeweiligen Quittung

b) Kosten für die Teilnahme an einer Hygiene-Schulung nach § 4 LMHV bzw. Verordnung (EG) Nr. 852/2004 sowie eine Belehrung nach § 42 Infektionsschutzgesetz

c) Fahrtkosten

In begründeten Einzelfällen (z. B. bei fehlender Mobilität der Eltern und gleichzeitig erforderlicher Betreuung aus erzieherischen Gründen) können Fahrtkosten der Tagespflegeperson zur Betreuung des Kindes im Haushalt der Tagespflegeperson in Höhe von 0,25 € je gefahrenen Kilometer übernommen werden, wenn aufgrund geringen Einkommens ein Kostenbeitrag der Eltern für die Tagespflegebetreuung nicht erhoben wird.

8. Betreuungsfreie Zeiten:

a) Wegen Abwesenheit der Kindertagespflegeperson:

Da die Kindertagespflegeperson selbstständig tätig ist, besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall bzw. bei sonstiger Abwesenheit der Tagespflegeperson. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird von einer Rückforderung des Pflegegeldes im Umfang von bis zu sechs Wochen pro Jahr (30 Arbeitstage) abgesehen, falls keine Ersatzkraft benötigt wird. Nach Ablauf der 30 Arbeitstage wird das Entgelt und der Kostenbeitrag für jeden weiteren Abwesenheitstag gekürzt.

b) Wegen Abwesenheit des Kindes

Bei Krankheit oder bei Abwesenheit des Kindes aus sonstigen Gründen (z. B. Urlaub der Eltern) von mehr als 4 Wochen (5-Tage-Woche) erfolgt ab dem 21. Tag die Einstellung des Entgelts sowie des Kostenbeitrages bis das Kind wieder gesund ist bzw. wieder in Tagespflege betreut wird. Das Amt für Jugend und Familie kann in besonders gelagerten Einzelfällen auch über den 21. Tag hinaus das Entgelt fortzahlen, wenn dies nach den Umständen eines Falles angemessen erscheint. Soweit die Abwesenheit des Kindes auf höherer Gewalt beruht, kann das Entgelt für diesen Zeitraum ebenfalls weitergezahlt werden, solange die Situation höherer Gewalt andauert.

9. Sicherstellung einer Ersatzbetreuung:

Bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit der Kindertagespflegeperson wird vom Landkreis Deggendorf gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII sowie zur Aufrechterhaltung der staatlichen Förderung gemäß Art. 20 Nr. 2 BayKiBiG eine Ersatzbetreuung sichergestellt und finanziert. Dies beinhaltet u. a. auch die Eingewöhnung und Kontaktpflege mit der Ersatzbetreuung als qualitative Mindestgrundlage guter Ersatzbetreuung.

Auf das **Ersatzbetreuungskonzept des Landkreises Deggendorf** in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.

10. Kostenbeitrag:

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tagespflege erhebt der Landkreis Deggendorf als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe Kostenbeiträge gem. § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII.

Der Kostenbeitrag ist auf maximal die 1,5fache Höhe des staatlichen Anteils der kindbezogenen Förderung nach Art. 21 BayKiBiG begrenzt.

Auf die **Tagespflegekostenbeitragssatzung des Landkreises Deggendorf** in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.

11. Eignung, Qualifizierung und Fortbildung von Kindertagespflegepersonen:

Die Eignung von Kindertagespflegepersonen als Voraussetzung für die Erlaubnis zur Kindertagespflege richtet sich nach § 43 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. Art. 9 Abs. 2 BayKiBiG. Auch ist § 72a SGB VIII zu berücksichtigen, nach dem die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherstellen sollen, dass von ihnen vermittelte Personen wegen bestimmter Straftaten nicht verurteilt worden sind. Näheres ergibt sich aus den Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendamtes zu § 72 a SGB VIII.

Die Eignung der Pflegeperson für Kindertagespflege richtet sich nach § 43 Abs. 2 SGB VIII bzw. § 23 Abs. 3 SGB VIII. Die Gewährung der laufenden Geldleistung ist darüber hinaus an die Teilnahme entsprechender Qualifizierungsmaßnahmen gebunden.

Die Kindertagespflegeperson ist außerdem verpflichtet, an themenbezogenen Fort- bzw. Weiterbildungen von mindestens 15 Stunden pro Jahr teilzunehmen. Die Teilnahme ist nachzuweisen.

12. Inkrafttreten:

Die Richtlinien gelten ab 01.01.2024. Die Richtlinien des Landkreises Deggendorf für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 20.12.2022 treten zum 31.12.2023 außer Kraft.

Deggendorf, den 08.02.2024

gez.

Bernd Sibler
L a n d r a t

LANDRATSAMT DEGGENDORF
GZ: 12 Me

Bekanntmachung des Sponsoringberichts 2023
des Landkreises Deggendorf

Der Landkreis Deggendorf hat gemäß der am 16.11.2018 erlassenen Dienstanweisung zum Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen den Bericht für das Haushaltsjahr 2023 erstellt.

Dieser wurde am 05.02.2024 dem Kreisausschuss des Landkreises Deggendorf vorgestellt und wird gemäß Nr. 9 der o. g. Dienstanweisung hiermit bekannt gemacht (s. Anlage).

Deggendorf, den 20.02.2024

gez.

Bernd Sibler
Landrat

Tabellarische Übersicht gemäß Nr. 9 SponsR für das Jahr 2023

Zuwender	Geldspende/ Sachspende Betrag €	Empfänger	Tag der Zuwendung
Vornehm Elisabeth Hirzau 65, Deggendorf	Sachspende 4 Bilder 1.260,00	Landratsamt Deggendorf Ausstattung Landratsamt	05.06.2023
Rotary Hilfswerk DEG Postfach 1965 94469 Deggendorf	Geldspende 5.000,00	KOKI Deggendorf	11.12.2023
Lichtblick Seniorenhilfe Schweigerstr. 15 81541 München	Geldspende 54.400,00	bedürftige Senioren	27.11.2023
Freude durch Helfen Mediengruppe Attenkofer Ludwigsplatz 32 94315 Straubing	Geldspende 2.000,00	Bedürftige Steininger Ingeborg	12.05.2023
Horst-Minihold-Stiftung Frühlingsstr. 15 94526 Metten	Geldspende 2.500,00	Zuschuss für die Busfahrten für Schulklassen	19.04.2023

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Lalling und der Gemeinde
Hunding bezüglich Friedhofswesen

Bekanntmachung

vom 22.02.2024, Az. 20-050

Die Gemeinde Hunding hat für ihre Ortsteile Rohrstetten, Zueding und Panholling der Ge-
meinde Lalling auf dem Gebiet des Friedhofswesens Befugnisse übertragen.

Die hierzu erforderliche Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Deggendorf mit Schreiben
vom 16.02.2024, Az. 20-050, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung
nachstehend bekanntgemacht.

Deggendorf, 22.02.2024
Landratsamt

gez.

Dr. Becker
Regierungsdirektorin

I.

Genehmigung

Die zwischen der Gemeinde Lalling und der Gemeinde Hunding am 22.12.2023 abgeschlos-
sene Zweckvereinbarung bezüglich des Friedhofswesens für die Ortsteile Rohrstetten, Zueding
und Panholling, jeweils Gemeinde Hunding, wird hiermit gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG

rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Genehmigung war erforderlich, weil durch die Zweckvereinbarung der Gemeinde Lalling die
Befugnis übertragen wurde, die für die Gemeinde Lalling geltenden Satzungen, hier die Fried-
hofs- und Bestattungssatzung in der Fassung vom 04.11.2022 sowie die Friedhofsgebühren-
satzung vom 16.09.2002, zuletzt geändert am 01.03.2007, auf die vorstehend genannten Ort-
steile der Gemeinde Hunding anzuwenden.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Deggendorf zur Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich
aus Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG.

II.

Zweckvereinbarung

Die Gemeinde Lalling, Hauptstr. 28, 94551 Lalling, vertreten durch den
1. Bürgermeister Michael Reitberger

und

die Gemeinde Hunding, Hauptstraße 23, 94551 Hunding,
vertreten durch den 1. Bürgermeister Thomas Straßer

schließen gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), folgende Zweckvereinbarung zur Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet des Friedhofswesens:

Vorbemerkungen

Aufgrund der Pfarreizugehörigkeit der Ortsteile Rohrstetten, Zueding und Panholling, jeweils Gemeinde Hunding diente der ursprünglich kirchliche Friedhof in Lalling neben den Bürgern der Gemeinde Lalling auch den Bürgern der genannten Ortsteile der Gemeinde Hunding. 2002 wurde der Friedhof in die Trägerschaft der Gemeinde Lalling übergeben.

§ 1 Aufgabe

Die Gemeinde Hunding überträgt der Gemeinde Lalling die Aufgabe des Friedhofswesens für die Ortsteile Rohrstetten, Zueding und Panholling.

§ 2 Übertragung der Befugnisse

Die Gemeinde Lalling ist berechtigt, die jeweils geltenden Satzungsregelungen, hier die Friedhofs- und Bestattungssatzung in der Fassung vom 04.11.2022 sowie die Friedhofsgebührensatzung vom 16.09.2002, zuletzt geändert am 01.03.2007, auf das in § 1 genannte Gebiet anzuwenden, insbesondere also Gebühren zu erheben und alle zur Durchführung des Friedhofswesens erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gemeindegebiet zu treffen.

Die Satzungen sind im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Lalling, Hauptstraße 28, 94551 Lalling, Zi.Nr. 15, einzusehen.

§ 3 Laufzeit, Kündigung

Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren, jeweils zum 31.12. eines Jahres erfolgen. Wird eine Kündigung ausgesprochen, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordentliche Durchführung des Friedhofswesens gewährleistet. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG) bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der Friedhof der Gemeinde Lalling erweitert werden muss.

§ 4 Schiedsverfahren

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten, die sich aus dieser Zweckvereinbarung ergeben, findet Art. 53 KommZG Anwendung.

§ 5 Genehmigung, Inkrafttreten

- (1) Der Abschluss dieser Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landratsamtes Deggendorf (Art. 12 Abs. 2 KommZG).
- (2) Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lalling, den 22.12.2023
Gemeinde Lalling



Gez.
Michael Reitberger
1. Bürgermeister

Hunding, den 22.12.2023
Gemeinde Hunding



Gez.
Thomas Straßer
1. Bürgermeister

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Hunding und der Gemeinde
Grattersdorf bezüglich Friedhofswesen

Bekanntmachung

vom 22.02.2024, Az. 20-050

Die Gemeinde Grattersdorf hat für ihren Ortsteil Reigersberg auf dem Gebiet des Friedhofs-
wesens der Gemeinde Hunding Befugnisse übertragen.

Die hierzu erforderliche Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Deggendorf mit Schreiben
vom 16.02.2024, Az. 20-050, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung
nachstehend bekanntgemacht.

Deggendorf, 22.02.2024
Landratsamt

gez.

Dr. Becker
Regierungsdirektorin

I.

Genehmigung

Die zwischen der Gemeinde Hunding und der Gemeinde Grattersdorf am 19.12.2023 abge-
schlossene Zweckvereinbarung bezüglich des Friedhofswesens für den Ortsteil Reigersberg,
Gemeinde Grattersdorf, wird hiermit gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG

rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Genehmigung war erforderlich, weil durch die Zweckvereinbarung der Gemeinde Hunding
die Befugnis übertragen wurde, die für die Gemeinde Hunding geltenden Satzungsregelungen,
hier die Friedhofs- und Bestattungssatzung in der Fassung vom 15.12.2023 sowie die Fried-
hofsgebührensatzung vom 15.12.2023 auf den vorstehend genannten Ortsteil der Gemeinde
Grattersdorf anzuwenden.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Deggendorf zur Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich
aus Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG.

II.

Zweckvereinbarung

Die Gemeinde Grattersdorf, Auguste-Winkler-Straße 1, 94541 Grattersdorf vertreten durch
den
1. Bürgermeister Robert Schwankl

und

die Gemeinde Hunding, Hauptstraße 23, 94551 Hunding,
vertreten durch den 1. Bürgermeister Thomas Straßer

schließen gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), folgende Zweckvereinbarung zur Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet des Friedhofswesens:

§ 1 Aufgabe

Die Gemeinde Grattersdorf überträgt der Gemeinde Hunding die Aufgabe des Friedhofswesens für den Ortsteil Reigersberg.

§2 Übertragung der Befugnisse

Die Gemeinde Hunding ist berechtigt, die jeweils geltenden Satzungsregelungen, hier die Friedhofs- und Bestattungssatzung in der Fassung vom 15.12.2023 sowie der Friedhofsgebührensatzung vom 15.12.2023 auf das in § 1 genannte Gebiet anzuwenden, insbesondere also Gebühren zu erheben und alle zur Durchführung des Friedhofswesens erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gemeindegebiet zu treffen.

Die Satzungen sind im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Lalling, Hauptstraße 28, 94551 Lalling, Zi.Nr. 15, einzusehen.

§ 3 Laufzeit, Kündigung

Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von fünf Jahren, jeweils zum 31.12. eines Jahres erfolgen. Wird eine Kündigung ausgesprochen, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordentliche Durchführung des Friedhofswesens gewährleistet. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG) bleibt unberührt.

§ 4
Schiedsverfahren

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten, die sich aus dieser Zweckvereinbarung ergeben, findet Art. 53 KommZG Anwendung.

§ 5
Genehmigung, Inkrafttreten

Der Abschluss dieser Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landratsamtes Deggendorf (Art. 12 Abs. 2 KommZG).

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Grattersdorf, den 19.12.2023
Gemeinde Grattersdorf



gez.

Robert Schwankl
1. Bürgermeister

Hunding, den 19.12.2023
Gemeinde Hunding



gez.

Thomas Straßer
1. Bürgermeister

30-0831 jbö-fr

MANÖVERMELDUNG

Name der Übung:

Schneller Luchs KW 09 + 10, Übung, ELSA Irak CD/CBI

Zeit:

26.02.2024 bis 08.03.2024

Übungsraum:

Gäubodenkaserne Mitterharthausen 55, 94315 Feldkirchen;
33U UQ 154 083 StOÜbPI Metting;
Landkreis Straubing/Bogen 94315/94327;
Gemeinde Feldkirchen, 94351
Es besteht direkte Verbindung zwischen den o.g. Ausbildungsschwerpunkten

Schwerpunkte der Übung:

Raum/Ort:

Gäubodenkaserne Mitterharthausen 55, 94315 Feldkirchen,
33U UQ 154 083 StOÜbPI Metting;
Landkreis Straubing/Bogen 94315/94327,
Gemeinde Feldkirchen, 94351

Gesamtstärke der Truppe:

50 Soldaten, 20 Fahrzeuge, 20 Radfahrzeuge

Großraum- und Schwerlasttransport:

Verwendung von Munition:

5,56x45mm, ALO8 Manöver, 900EA;
7,62x51 mm AM 27 Manöver, 480EA;
Darstellung Schiedsrichter, LV21, 10 EA;
Nebelkörper weiß, GS14, 10 EA,
Signalrauch, Grün, Orange, Rot, LR 34, LR33, LR36;
Patrone Signalpistole LS 63 – 95, 15 EA;
Einsatz von ziviler Firma bei Darstellung Pyrotechnik.

Übungsform mit Kurzcharakteristik:

Durchführung einer Patrouille mit KFZ dabei:
Verhalten unter Kampfmittelbedrohung/Verhalten bei IED-Bedrohung
Verhalten bei Beschuss mit SAF
Taktische Verwundeten Versorgung/Einsatz BAT/RettTrp
Übungsausschnitte Patrouille zu Fuß
Zusammenarbeit mit Hubschraubern im Rahmen der Rettungskette (UH60)
Zusammenwirken Infanteriekräfte mit BAT/RettTrp

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagd Ausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 31.01.2024
LANDRATSAMT

gez.

Dr. Becker
Reg.-Direktorin

30-0831 jbö-fr

MANÖVERMELDUNG

Name der Übung:

DEAD PLEDGE, Freilaufende Kompanieübung, Schwerpunkt Aufklärungsübung, Anwendung Notfallverfahren

Zeit:

03.03.2024 bis 08.03.2024

Übungsraum:

LK Freyung-Grafenau, LK Dingolfing-Landau, LK Deggendorf, LK Regen, LK Straubing-Bogen, LK Cham, LK Passau, Stadt Passau, LK Rottal-Inn

Die Übung findet im freien Gelände und in Kasernen, auf StÜbPI/TrÜbPI statt

Schwerpunkte der Übung:

Raum/Ort:

Nutzung des gesamten Übungsraumes, nach erfolgter Planungsphase vom 03.03.2024, dabei maximal Ansatz der Kräfte verminderte Zug (25 Pax) (siehe Phasenplan DEAE PLEDGE).

Gewässernutzung DONAU von Flusskilometer 2312 bis 2234 entlang der Strecke BOGEN bis SCHALDING im Zeitraum 04.03.2024 bis 08.03.2024.

Gesamtstärke der Truppe:

80 Soldaten, 40 Fahrzeuge, 40 Radfahrzeuge

Art und Anzahl der eingesetzten Luftfahrzeuge (ggf. Vermerk über LFZ anderer Nationen):

2 Stück MIKADO UAV

2 Stück ALADIN UAV

Art und Anzahl der eingesetzten Boote, Fähren, Brücken:

4 Stück Schlauchboote mit Außenbordantrieb

2 Stück TPz Fuchs

Übungsform mit Kurzcharakteristik:

Operationsführung im Szenario Landesverteidigung – Bündnisverteidigung, mit Schwerpunkt Anwendung Notfallverfahren, Anteilig.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengeliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 05.02.2024
LANDRATSAMT

gez.

Peterle
Ltd. Regierungsdirektor

30-0831 jbö-fr

MANÖVERMELDUNG

Name der Übung:

Schneller Luchs KW 12-13

Zeit:

28.03.2024 bis 28.03.2024

Übungsraum:

33U UQ 2040 1160 Gäubodenkaserne Mitterhartshausen 55, Feldkirchen 94351

33U UQ 1540 0830 StOÜbPI Metting, 94351

Landkreis Straubing 94315/ Bogen 94327/ Dingolfing-Landau 84130/ Deggendorf 94469

33U UQ 1893 1200 Gemeinde Feldkirchen 94351

33U UQ 3168 0883 Gemeinde Paizkofen 94342

33 U UQ 3481 0589 Gemeinde Altenbuch 94522

Die Übung findet im freien Gelände und in Kasernen, auf StOÜbPI/TrÜbPI statt

Schwerpunkte der Übung:

Raum/Ortm voraussichtliche sonstige Ballungsräume:

Die Übungsteilnehmer bewegen sich im Rahmen einer Patrouille mit KFZ und zu Fuß

33U UQ 2040 1160 Gäubodenkaserne Mitterhartshausen 55, Feldkirchen 94351

33U UQ 1540 0830 StOÜbPI Metting, 94351

Landkreis Straubing 94315/ Bogen 94327/ Dingolfing-Landau 84130/ Deggendorf 94469

33U UQ 1893 1200 Gemeinde Feldkirchen 94351

33U UQ 3168 0883 Gemeinde Paizkofen 94342

33 U UQ 3481 0589 Gemeinde Altenbuch 94522

Gesamtstärke der Truppe:

80 Soldaten, 25 Fahrzeuge, 25 Radfahrzeuge

Großraum- und Schwerlasttransport:

Fahrzeugart: Gesch.BergeKranFz

Gewicht: 44 to, Breite 2,75 m, Höhe 3,73 m, Länge 11,79 m

Art und Anzahl der eingesetzten Boote, Fähren, Brücken:

Übungsform mit Kurzcharakteristik:

Übungsausschnitte Patrouille zu Fuß

Zusammenarbeit der RettStation (Role II) mit mobilen Kr (Role I)

Zusammenwirken Infanteriekräfte mit BAT/RettTrp/RettStation

Erkundung Aufbauplatz, Aufbau RettStation und Schnelle Verlegung

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

– Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagd Ausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 20.02.2024
LANDRATSAMT

gez.

Dr. Becker
Reg.-Direktorin

Sparkasse Deggendorf

Aufgebotsverfahren

Das Sparkassenbuch

Nr. 3785029582

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf ist in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB wird das Sparkassenbuch hiermit aufgeboten und der Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 16.02.2024

gez.

Sparkasse Deggendorf

Sparkasse Deggendorf

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch

Nr. 3782522104

wird gem. Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 19.02.2024

Sparkasse Deggendorf